

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1085/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 28. Okt. 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Beitrag	49	85
Zl.		
Datum:	- 4. NOV. 1985	
Verteilt	85-11-07 Schöber	

L. Stohanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Saatgutverkehr (Saat-
gutverkehrsgesetz 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



[Handwritten signature]

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

Wien, am 23.10.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-785/R
z.Schr.v.: 27.6.1985
GZ: 13.561/02-I 3/85

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Saatgutverkehr (Saat-
gutverkehrsgesetz 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft zu dem Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes
1986 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 1:

Dieser Paragraph sollte lauten:

"Dieses Bundesgesetz findet auf den geschäftlichen Verkehr
mit Samen von Kulturpflanzen und auf Kartoffelknollen
Anwendung."

Begründung: Der Begriff "Sämereien" ist ein eng begrenzter
Fachausdruck und nicht umfassend anwendbar. Diese Änderung
muß selbstverständlich auch in den folgenden Abschnitten
und Paragraphen vorgenommen werden.

Folgender Satz sollte dem § 1 angefügt werden:

"Die Einbeziehung anderer Vermehrungsformen bestimmter
Kulturpflanzen ist durch Verordnung zu regeln."

Begründung: Es kann sich die Notwendigkeit einer Einbezie-
hung von gärtnerischem Pflanzgut, etc. ergeben.

Zu § 2:

Hier sollte anstelle des Begriffes "in Verkehr setzen" der gebräuchlichere und vor allem im Bereich "Lebensmittelrecht" verwendete Ausdruck "Inverkehrbringen" aufgenommen werden. Außerdem wird zur Erwägung gestellt, das Wort "gewerbsmäßig", das im geltenden Saatgutgesetz (§ 1 Abs 3) enthalten ist, zu übernehmen. Ansonsten würde jedes sonstige Überlassen bedingen, daß auch etwa das Zwischenlagern oder Herschenken von Saatgut voll den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen würden.

Zu § 4:

Der zweite Satz des Abs 1 Z 1 sollte klarer formuliert werden:

"Die Beschaffenheit kann außer den Kriterien der Reinheit und der Keimfähigkeit auch weitere, wie Besatz, Wassergehalt, Gesundheitszustand und Triebkraft, sowie sonstige Eigenschaften, die für Lagerung und Anbau von Bedeutung sind, umfassen.

Abs 2 sollte wie folgt formuliert werden:

"Die Bundesanstalt für Pflanzenbau hat im Einvernehmen mit den übrigen zur Untersuchung von Saatgut gemäß § 24 Abs 1 ermächtigten Anstalten und nach Anhören der zuständigen Landwirtschaftskammer Normen und Grenzwerte für die Beschaffenheit von Saatgut (Abs 1 Z 1) vorzuschlagen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Beachtung auf diesen Vorschlag derartige Normen und Grenzwerte als Verordnung zu erlassen."

In Abs 1 Z 3 ist unter den Allgemeinen Qualitätsbestimmungen die Liste der taxativ aufgezählten Sämereien nicht vollständig. Bei den Grassamen gibt es einige Arten, bei denen ein breites, eingetragenes Sortenspektrum (Rotschwingel, Straußgras usw.) vorhanden ist. Es ist daher nicht erklärbar, warum einige Grasarten in der Liste nicht berücksichtigt wurden. Es stellt sich dabei die Frage, ob bei Gräser-

und Kleearten eine Aufzählung notwendig erscheint. Der Hinweis, daß die oben angeführten Samen den Anforderungen des § 19 Pflanzenschutzgesetz zu entsprechen haben, würde im Prinzip vollauf genügen. Abs 3 sollte daher lauten:

"... das Verzeichnis der im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (Zuchtbuchlisten) sowie der Sorten und Herkünfte (Ökotypen), die dort nicht eingetragen, aber von landeskultureller Bedeutung sind (Sortenverzeichnis), im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen".

Zu § 5:

Die Anführung von "Timothe" in Abs 1 kann aus fachlichen Überlegungen entfallen.

Das praktische Ziel der Bestimmungen des § 5 ist letztlich die Erfassung von Kleeseide, Ampfer und anderer gefährlicher Beimengungen; die vorgelegte Fassung entspricht weder dieser Forderung, noch erscheint sie technisch durchführbar. Es wird eine völlige Neufassung vorgeschlagen, in welcher das Saatgutenerkennungsverfahren für heimische Produktion bzw. Gleichstellungsverfahren für Importware berücksichtigt wird und das die Bemusterung nach Partigröße mit ausreichender Sicherheit beinhaltet.

Dem Abs.6 zufolge kann eine Partei wegen Verweigerung der Ausfolgung von amtlichen Klebezetteln binnen 2 Wochen die Entscheidung des Bundesministers verlangen. Es sollte heißen: "... binnen 2 Wochen ab Abschluß der Untersuchung (und nicht ab Einreichen der Probe)..."

Zu § 6:

Dieser Paragraph regelt die Möglichkeit der Zulassung von Saatgut als Behelfssaatgut. Der erste Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "... kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer auch eine bestimmte Menge von Saatgut (Saatgutpartie), dessen Beschaffenheit ..."

Begründung: Es soll vermieden werden, daß die Zulassung von schwächeren Saatgutpartien unter Umgehung der mit der Anerkennung betrauten Landwirtschaftskammer beantragt und gestattet wird. Nur die zuständige Landwirtschaftskammer besitzt den Überblick, ob ausreichend vollwertige Saatgutpartien anerkannt wurden und zur Verfügung stehen.

Der 3. Satz des § 6 sollte wie folgt ergänzt werden:

"... Vertriebsbeschränkung sowie entsprechende Bezeichnungsaufgaben (§ 12 Z 6) und einen allfälligen Preisabschlag zu knüpfen"

Zu § 7:

In Abs 1 sollte das Wort "Mischungsanweisung" hier und im weiteren in "Mischungsrezeptur" abgeändert werden.

Abs 1 Z 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

"... Mischungsbestandteile, Reinheit, Keimfähigkeit und Besatz."

Abs 1 Z 4 lit d sollte wie folgt ergänzt werden:

"d) für die Getreideerzeugung: Menggetreide und Sortenmischungen, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Sorteninhabers (Sortenberechtigten) und nur unter der Voraussetzung, daß solche Mischungen in verschlossenen Packungen (Säcken) und unter Angabe des Mischungsverhältnisses auf den Säcken (Packungen) in Verkehr gebracht werden."

Begründung: Eine amtlich zugelassene Sorte hat ein amtlich genau beschriebenes Charakteristikum, das durch Eingliederung einer Sorte in eine Mischung nicht mehr ersichtlich wäre, was den Wettbewerb einer solchen Sorte mit anderen verhindern (beeinträchtigen) würde.

Außerdem sollten für die Getreideerzeugung - Sortenmischungen - nur Qualitätsmischungen (§ 8) hergestellt werden dürfen. Zu diesem Punkt wären auch genauere Bestimmungen wie

z.B. Zertifizierungspflicht der Einzelkomponenten und Verpackungsvorschriften notwendig.

Abs 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Bei fehlendem Nachweis ist die Registernummer von der gemäß § 24 Abs 1 ermächtigten Anstalt einzuziehen."

In Abs 4 sollte der erste Satz wie folgt geändert werden:

"... Pflanzenbau unter Mitwirken der fachlich damit befaßten Anstalten und nach Anhören der zuständigen Landwirtschaftskammer Rahmenbestimmungen über Anteile ..."

In Abs 5 sollte die Wortgruppe "fertig in Vorrat gehaltene" gestrichen werden.

Zu § 8:

Abs 1 Z 2 sollte wie folgt formuliert werden:

"die Bestandteile ampferfrei sind und bezüglich ihrer Beschaffenheit den in der Verordnung gemäß § 4 Abs 2 festgesetzten Normwerten entsprechen. Können die Normwerte einzelner Bestandteile nachweislich nicht eingehalten werden, muß deren Beschaffenheit jedoch mindestens den Grenzwerten entsprechen."

Die Bestimmungen in Abs 1 Z 3 bezüglich der Etiketten scheinen praktisch undurchführbar. Auch die taxative Aufzählung der Verschlußarten im Text sollte ersatzlos gestrichen werden.

Abs 1 sollte durch folgende Z 4 ergänzt werden:

"Eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten festgelegte Einengung der Mischungsanweisung gemäß § 7 Abs 1 eingehalten wurde."

- 6 -

Der letzte Satz des Abs 2 wäre zu streichen.

Abs 3 wäre wie folgt zu ändern:

"... Abs 1 Z 2, so hat die gemäß § 24 Abs 1 ermächtigte Anstalt die Registernummer einzuziehen. Die Ware ist vom Verfügungsberechtigten gemäß § 16 als nicht zur Saat geeignet zu bezeichnen und gemäß § 21 gesondert zu lagern."

Zu § 11:

Abs 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Postsendungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen." Diese Ergänzung erscheint aus Gründen des Pflanzenschutzes notwendig.

Abs 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

"... zu machen oder der Sackanhänger in geeigneter Weise mit dem Sack oder Behältnis in Verbindung zu bringen."

Die Bekanntgabe allfälliger Kontrollnummern in Veröffentlichungen (z.B. Katalogen) gemäß Abs 5 ist praktisch nicht durchführbar, da die Drucksorten größtenteils schon vor der Ernte fertiggestellt sind. Der Hinweis "Zertifiziertes Saatgut" ist ausreichend. Die entsprechenden Partienummern sind erst bei der Auslieferung bekannt. Es sollte daher der Partie- bzw. Kontrollnummernvermerk auf der Rechnung bzw. auf dem Lieferschein angebracht werden.

Zu § 12:

Die Bestimmungen der Z 3 sind durch ständige Hinweise auf andere Gesetzesstellen schwer lesbar. Es wird daher eine verständlichere Textierung angeregt. Der Begriff "freiwillige" Saatguterkennung wäre zu definieren.

Die Angabe des Erzeugerlandes in Z 4 ist nicht notwendig. Am Gleichstellungsverfahren soll nichts geändert werden. Z 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 14:

Abs 1 bestimmt, daß Saatgut - mit Ausnahme von Getreide - zwischen Normwert und Grenzwert als Saatgut II. Qualität bezeichnet werden muß. Dieses ist üblicherweise unverkäuflich (siehe Mais). Es sollte daher dieser Absatz entfallen oder die Norm- und Grenzwerte müßten so verändert werden, daß keine oder nur geringe Saatgutpartien davon betroffen sind.

Das Anbringen von Kontrollnummern auf Kleinpackungen, insbesondere Samenportionen gemäß Abs 2 stellt ein arbeitstechnisches Erschwernis dar, da die Größe der Verschlussklappen eine weitere Information neben der Angabe des Abfülljahres und des Preises aus Platzgründen nicht zuläßt. Diese Erschwernis ist bei nicht "Zertifiziertem Saatgut" von gärtnerischen Nutzpflanzen nicht gegeben.

Da bei gärtnerischen Nutzpflanzen keine Sortenliste besteht, müßte zum Schutz der im Zuchtbuch eingetragenen Sorten eine Zertifizierungsmöglichkeit gegeben sein.

Zu § 17:

Da diese Bestimmungen lediglich Wiederholungen darstellen, könnten sie hier gestrichen bzw. als Ergänzung in die entsprechenden Regelungen eingearbeitet werden.

Zu § 18:

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie für § 17. Bei der Einarbeitung in andere Bestimmungen wäre der Text des ersten Satzes wie folgt zu ergänzen: "... "Saatgutmischung auf Bestellung" und mit Name und Anschrift des Bestellers zu bezeichnen."

Der zweite Satz kann entfallen.

Zu § 21:

Das Wort "streng" in § 21 soll entfallen. Die Beurteilung, ob eine gesonderte Aufstellung "streng" erfolgt ist, wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

Zu § 22:

In Abs 1 Z 1 sollte der zweite Satz wie folgt geändert werden:

"... Sortierung, erkennbaren Krankheiten und Fehlern sowie Viruskrankheiten."

Für Abs 2 wird folgende Textänderung vorgeschlagen:

"Über gemeinsamen Vorschlag der Bundesanstalt für Pflanzenbau und anderer fachlich befaßter Anstalten und nach Anhören der zuständigen Landwirtschaftskammer hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Grenzwerte für die Beschaffenheit von Saatkartoffeln der Klassen E, A und B zu erlassen."

In Abs 3 erster Satz sind unzweckmäßigerweise mehrere Bezeichnungen für Saatkartoffeln vorgesehen. Um eine gewisse einheitliche Linie zu bewahren, erscheint es zweckmäßiger, nur zwei Bezeichnungen wie "Saatkartoffeln" oder "Pflanzkartoffeln" zu verwenden. Die Bezeichnungen "Saatgut" oder "Pflanzgut" erscheinen für Kartoffeln, die für Saatgut Zwecke zugelassen sind, nicht sachgerecht.

Der zweite Satz des Abs 3 sollte lauten:

"Überdies sind Sorte, Klasse und Sortierung anzuführen."

Zu § 23:

Dieser Paragraph ist durch die Vielzahl an Hinweisen schwer lesbar und sollte daher bei den entsprechenden Kapiteln eingearbeitet werden.

Zu § 25:

Abs 2 soll wie folgt geändert werden:

"Die Zollämter haben der für das jeweilige Bundesland zuständigen Anstalt die Einfuhr auf Anfrage bekanntzugeben."

Zu § 27:

Der 1. Satz wäre wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

"... (§ 26 Abs 1) zu gestatten, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen die ausschließlich zur Überprüfung ..."

Zu §§ 30 ff:

Entsprechend wiederholt gemachten Zusagen des zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sollte die Novelle noch 1986 beschlossen werden. Ab Inkrafttreten erscheint für die bereits in Verkehr befindliche Ware eine Übergangsfrist von zwei, bei gärtnerischen Kulturen eine solche von drei Jahren notwendig.

- - - - -

./ Als Anlage wird das nur zum Teil in die Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern eingearbeitete Gutachten der "Saatbau Linz" zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

- - - - -

Im Zuge der Erneuerung des Saatgutverkehrsrechtes erlaubt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, noch folgende Änderung und folgenden Vollzug betreffend Zuckerrüben-Monogermsaat in den Richtlinien des BMfLuF für die Anerkennung von Saatgut landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kulturpflanzen (Anerkennungs-Richtlinien 1975) zu beantragen:

1. die Untergrenzen für Zuckerrüben-Monogermsaatgut um jeweils 5 Zählprocente auf 85/80 anzuheben.

Begründung: Die beantragten Untergrenzen decken seit 11 Jahren in ausreichendem Maße die tatsächlich verzeichneten Werte mit einem entsprechenden, vertretbaren Spielraum ab.

- ./ Nachweis: Beiliegende Zusammenstellung des österreichischen Zuckerforschungsinstitutes über die Einzel- und gewogenen Mittelwerte der Bundesanstalt für Pflanzenbau vom Jahre 1975 bis 1985.

2. die gesetzlich vorgeschriebenen Triebkraftprüfungen für Zuckerrüben-Monogermsaatgut (Untergrenzen für Monogermsaatgut 75/65 Zählprocente) wurden bisher von der Bundesanstalt für Pflanzenbau nicht durchgeführt. Es wird höflich um geeignet erscheinende Maßnahmen ersucht, die die Durchführung der vorgesehenen Triebkraftprüfung bei Zuckerrüben-Monogermsaatgut erzwingen.

Begründung: Im letzten Jahrzehnt hat der Verbrauch von genetisch monogermem Saatgut in Österreich nahezu 100 Prozent des gesamten Saatgutbedarfes erreicht. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung ging naturgemäß der Anbau auf weitere Abstände in der Reihe bis hin zu teilweisem Anbau auf Endabstand einher. Damit ist aber auch das Risiko zur Erreichung der optimalen Pflanzenanzahl pro Hektar und für gleichmäßigen Bestand sprunghaft angewachsen. Die Triebkraftprüfung soll im Unterschied zur Laborkeimfähigkeit mehr über die zu erwartenden tatsächlichen Feldaufgangsverhältnisse aussagen. Jede Züchterfirma führt solche Triebkraftprüfungen intern und ohne Bekanntgabe der Ergebnisse auch tatsächlich durch.

- - - - -

- 11 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Dertler

Der Generalsekretär:
gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser

2 Beilagen